

2.) Diese Dienstleistung soll in den vier alt-erbländischen Kreisen, wie bisher, nach dem Magazinhusen-Fusse verrichtet und dabei eine verhältnißmäßige Anzahl Gärtner und Häusler einer Hufe gleich geachtet, in der Oberlausiß aber ein dem entsprechendes Verhältniß zwischen Ganzbauern, Gärtnern und Häuslern beobachtet werden.

3.) In einem Hauptorte soll von jeder Magazinhufe, und in der Oberlausiß von jedem Ganzbauer, zum Dienste des Schneerauswerfens, ein Mann auf zwei volle Tage, der Tag zu 8 Stunden gerechnet, und in einem Hälforte ein Mann auf einen vollen Tag in einem Winter, unentgeltlich gestellt, die weitere Dienstleistung dagegen auf solchen Chausseeten, von welchen Chausseegeld erhoben wird, mit sechs Pfennigen für jede wirkliche Arbeitsstunde, gegen Attestacion der Straßenbau-Officianten, aus landesherrlichen Cassen vergütet werden.

Diese Vergütung soll, nach den bereits vorhin den betreffenden Behörden ertheilten Anordnungen, von gegenwärtigem Winter an, den Unterthanen in den Erblanden aus den betreffenden Rentämtern, in der Oberlausiß aber aus der Haupt-Abgaben-Casse, gemäßer werden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2ten Februar 1831.

Königl. Säch. Geheimes Finanz-Collegium.